

Antrag bzw. Beschluss Kirchenrat

Sitzung vom: . März 2018

Signatur 1

(Signatur 2)

Titel: Erneuerungswahl der Kirchensynode für die Amtsdauer 2019–2023

Klassifizierung IDG: Streng vertraulich Vertraulich Öffentlich

(nur eine Auswahl treffen)

1. Im Jahr 2019 ist die Kirchensynode für die Amtsdauer 2019–2023 neu zu wählen. Diese Gesamterneuerungswahl erfolgt an der Urne (Art. 210 Abs. 1 Satz 1 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2010 [KO; LS 181.10]). Als wahlleitende Behörde amtiert der Kirchenrat (Art. 210 Abs. 1 Satz 3 KO). In dieser Funktion obliegen ihm aufgrund der Kirchenordnung und der Verordnung über die Wahl der Kirchensynode vom 16. März 2010 (Synodalwahlverordnung, SynodalwahlVO; LS 181.20) namentlich:

- Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise bis Mitte des Vorjahres vor dem Wahltermin (Art. 211 Abs. 3 KO und § 4 SynodalwahlVO),
- Anordnung der Synodalwahlen unter Berücksichtigung der kantonalen Wahl- und Abstimmungstermine (§ 9 Abs. 1 SynodalwahlVO),
- Entscheid betreffend die Übertragung der Wahlleitung an die zuständige Stelle des Kantons (§ 2 Abs. 2 SynodalwahlVO),
- alle im Zusammenhang mit der Wahlleitung stehenden Aufgaben, soweit diese nicht gemäss § 2 Abs. 2 SynodalwahlVO an den Kanton übertragen sind,
- nach Abschluss des Wahlverfahrens Antragstellung und Berichterstattung an die Kirchensynode zwecks Erhaltung des Wahlergebnisses (§ 24 Abs. 1 SynodalwahlVO).

2. Die Durchführung kirchlicher Wahlen im ganzen Kanton bedarf eines erheblichen organisatorischen und logistischen Aufwands. Dies gilt insbesondere für das Zusammentragen und Prüfen der Wahlvorschläge, das Bereitstellen und Versenden der Wahlunterlagen, das Zusammenstellen der Wahlergebnisse sowie alle mit den Wahlen verbundenen amtlichen Publikationen. Im Blick darauf sieht § 18 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR; LS 161) vor, dass bei kantonalen kirchlichen Wahlen die Aufgaben der wahlleitenden Behörde dem Kanton übertragen werden können, gegen Ersatz der Auslagen und angemessene Entschädigung (ab 1. April 2018: § 17a Abs. 2 lit. a und Abs. 5 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 [KiG; LS 180.1]). Von dieser Möglichkeit ist für die Erneuerungswahlen 2019 der Kirchensynode wiederum Gebrauch zu machen.

3. Hinsichtlich des Wahltermins ist festzuhalten, dass gemäss § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG; LS 180.1) in Verbindung mit § 44 Abs. 2 GPR der erste Wahlgang an sich zwischen Januar und April stattzufinden hat. Im Blick auf die Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrates und des Regierungsrates, die ebenfalls im Jahr 2019 stattfinden, und darauf, dass die bisherige Kirchensynode noch die Jahresrechnung 2018 und den Jahresbericht 2018 abnehmen sollte, steht für den ersten Wahlgang erst der 19. Mai 2019 zur Verfügung. Die Kirchensynode kann sich so am 1. Oktober 2019 konstituieren. Ein zweiter Wahlgang könnte bei Bedarf am 24. November 2019 erfolgen, da ungewiss ist, ob im September 2019 ein kantonaler Urnengang stattfinden wird.

4. Der Leiter Rechtsdienst ist zu ermächtigen, in Zusammenarbeit mit der Direktion der Justiz und des Innern und dem Statistischen Amt des Kantons Zürich namens des Kirchenrates die

nötigen Schritte für die fristgerechte Durchführung der Synodalwahlen 2015 zu tätigen und diesen Stellen die erforderlichen Aufträge zu erteilen.

Der Kirchenrat beschliesst:

1. Die Wahlleitung für die Erneuerungswahl der Kirchensynode im Jahr 2019 wird in Anwendung von § 18 Abs. 2 und 3 GPR (ab 1. April 2018: § 17a Abs. 2 lit. a und Abs. 5 KiG) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 SynodalwahlVO dem Kanton übertragen.
2. Die Gesamterneuerungswahl der Kirchensynode für die Amtsdauer 2019–2023 wird auf den 19. Mai 2019 (erster Wahlgang) und den 24. November 2019 (zweiter Wahlgang) festgesetzt.
3. Der Leiter Rechtsdienst wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit der Direktion der Justiz und des Innern und dem Statistischen Amt des Kantons Zürich namens des Kirchenrates die nötigen Schritte für die fristgerechte Durchführung der Synodalwahlen 2019 zu tätigen und diesen Stellen die erforderlichen Aufträge zu erteilen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 4.1. , Präsidentin der Kirchensynode, ..., z.H des Büros der Kirchensynode
 - 4.2. Direktion der Justiz und des Innern, Generalsekretariat, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
 - 4.3. Statistisches Amt des Kantons Zürich, Schöntalstrasse 5, 8090 Zürich
 - 4.4. Michel Müller, Kirchenratspräsident
 - 4.5. Walter Lüssi, Kirchenratsschreiber
 - 4.6. Nicolas Mori, Leiter Kommunikation
 - 4.7. Martin Röhl, Leiter Rechtsdienst, zur weiteren Bearbeitung

WL/mr